

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **11. April 2013**

Nr.: **09/2013**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
18	25.03.2013	Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	63-64
19	26.03.2013	Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 1. Nachtrag vom 26.03.2013	65-66
20	04.04.2013	Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	67-68
21	09.04.2013	Kommunalwahl 2014 hier: Bildung des Wahlausschusses	69-70

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	02.05.2013
bis	03.06.2013

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 25.03.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüsken

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 1. Nachtrag vom 26.03.2013

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragstabelle als Anlage gem. § 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe der Höhe des Jahresbruttoeinkommens für die niedrigste Einkommensstufe „bis 15.000 €“ wird ersetzt durch „bis 18.000 €“.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) – 1. Nachtrag – tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.03.2013

Az.: 40/Bo



(Hoge)
Bürgermeister

Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW (KorruptionsbG) verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen und sieht darüber hinaus auch Transparenzvorschriften für die Mandatsträgerinnen und -träger sowie für die Hauptverwaltungsbeamten vor.

Nach § 17 KorruptionsbG haben die Hauptverwaltungsbeamten Auskunft zu geben über die ausgeübten Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen und sonstigen Vereinen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

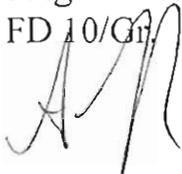
Für das Jahr 2012 werden folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften des Bürgermeisters angezeigt:

- Lehrbeauftragter an der FHS Osnabrück
- Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt
- Verbandsvorsteher des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt
- Vorsitzender des Beirates der Sport- und Kulturstiftung der Kreissparkasse Steinfurt
- Vorstandsvorsitzender der Bagno-Stiftung
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Touristik e.V.
- Beisitzer im Vorstand der Steinfurt Touristik e.V.
- Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Sozialausschuss des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- stv. Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

- Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weiterer Gremien der Kreissparkasse Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Mitglied im EUREGIO-Rat
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V..
- Mitglied Zweckverbandsversammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“
- Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO - Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V. -
- Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsand durch HVB-Konferenz)
- Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung)
- Mitglied im Kulturrat Münsterland
- Mitglied als Beisitzer im Disziplinarausschuss
- Mitglied im geschäftsführenden Vorstand (LEADER-Wettbewerb 2007)
- stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendarbeit“ im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt

Steinfurt, 04.04.2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: FD 10/Gr



(Andreas Hoge)

Bekanntmachung

Kommunalwahl 2014

Bildung des Wahlschusses gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238) i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 nachstehende BeisitzerInnen und deren StellvertreterInnen in den Wahlausschuss der Kreisstadt Steinfurt berufen:

Mitglieder:

Ratsmitglieder:

Dephoff, Karl
Palstring, Holger

sachkundige Bürger:

Schulze-Föcking, Christina
Finke, Josef

Ratsmitglied:

Müller, Frank
Voges, Alfred

Ratsmitglied:

Hilgemann, Günther

Ratsmitglied:

Engberding, Peter

Ratsmitglied:

Schumacher, Arnold

CDU

SPD

FDP

FWS

**Bündnis 90/
Die Grünen**

stv. Mitglieder:

Ratsmitglieder:

Walters, Thomas
Bode, Elmar
Kerkhoff, Norbert
Diekmann, Rudolf
Gremplinski, Doris
alle weiteren RMer in
alphabetischer Reihenfolge

sachkundige Bürger:

Stahlhut, Doris
Pöhlker, Manfred
Breilmann, Daniel

Ratsmitglieder:

Kamer, Josef
Kessler, Ludgera

Ratsmitglieder:

alle weiteren RMer in
alphabetischer Reihenfolge

Ratsmitglieder:

alle weiteren RMer in
alphabetischer Reihenfolge

Ratsmitglieder:

alle weiteren RMer in
alphabetischer Reihenfolge

sachkundiger Bürger:
Haugwitz, Dirk

GAL

alle Ratsmitglieder in
alphabetischer Reihenfolge

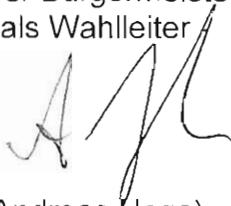
Die Vertretung der AusschussmitgliederInnen erfolgt durch die jeweils benannten VertreterInnen in der aufgeführten Reihenfolge.

Die Namen der BeisitzerInnen bzw. StellvertreterInnen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § Ziff. 3 KWahlO bekannt gemacht.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gem. § 2 KWahlG der Bürgermeister als Wahlleiter.

Steinfurt, 09. April 2013
Az.: 12-90-00/Gr.

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter



(Andreas Hoge)